

# **Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 101), hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen in seiner Sitzung am 26.09.1991 folgende Satzung beschlossen:

Unter Berücksichtigung der:

1. Änderungssatzung vom 06.10.1994

(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 44/1994 vom 27.10.1994) – Inkrafttreten 01.01.1994-

## **§ 1**

### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Samtgemeinde Nordkehdingen wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
  - a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

## **§ 2**

### **Abgabepflichtige**

- (1) Bei Direkteinleitung ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet wird.
- (2) Bei Kleineinleitung ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

**§ 3****Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

**§ 4****Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und –satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

**§ 5****Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner
 

|               |          |
|---------------|----------|
| ab 01.01.1991 | 25,-- DM |
| ab 01.01.1993 | 30,-- DM |
| ab 01.01.1997 | 35,-- DM |
| im Jahr.      |          |

**§ 6****Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Samtgemeinde Nordkehdingen verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe für das vorangegangene Kalenderjahr wird zusammen mit den Grundsteuern und sonstigen Grundbesitzabgaben fällig.

**§ 7****Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.

**§ 8  
Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabefährdungen darstellen.

**§ 9  
Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1991 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 05.10.1983 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 21. Dezember 1989 außer Kraft.

2163 Freiburg/Elbe, den 26.09.1991

SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN

von der Decken  
Samtgemeindebürgermeister

Goedecke  
Samtgemeindedirektor

(L.S.)